KRIMZ
KRIMINOLOGISCHE ZENTRALSTELLE E.V.
FORSCHUNGS- UND DOKUMENTATIONSEINRICHTUNG DES BUNDES UND DER LÄNDER

Wolfgang Feuerhelm

Gemeinnützige Arbeit als eigenständige Sanktion? : Der Entwurf des Bundesrates vom März 1998

Veröffentlichungsversion / Published Version
Zur Verfügung gestellt in Kooperation mit dem Forum Verlag Godesberg

Empfohlene Zitierung / Suggested Citation:
Feuerhelm, W. (1998). Gemeinnützige Arbeit als eigenständige Sanktion? : Der Entwurf des Bundesrates vom März 1998. *Bewährungshilfe* 45(1998), 4, S. 400–405.
urn:nbn:de:hebis:2378-opus-1156

Nutzungsbedingungen:
Dieser Text wird unter einer Deposit-Lizenz (Keine Weiterverbreitung – keine Bearbeitung) zur Verfügung gestellt. Gewährt wird ein nicht exklusives, nicht übertragbares, persönliches und beschränktes Recht auf Nutzung dieses Dokuments. Dieses Dokument ist ausschließlich für den persönlichen, nicht-kommerziellen Gebrauch bestimmt. Auf sämtlichen Kopien dieses Dokuments müssen alle Urheberrechtshinweise und sonstigen Hinweise auf gesetzlichen Schutz beibehalten werden. Sie dürfen dieses Dokument nicht in irgendeiner Weise abändern, noch dürfen Sie dieses Dokument für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, aufführen, vertreiben oder anderweitig nutzen.
Mit der Verwendung dieses Dokuments erkennen Sie die Nutzungsbedingungen an.

Terms of Use:
This document is made available under a Deposit Licence (No redistribution – no modifications). We grant a non-exclusive, nontransferable, individual and limited right to using this document. This document is solely intended for your personal, noncommercial use. All of the copies of this documents must retain all copyright information and other information regarding legal protection. You are not allowed to alter this document in any way, to copy it for public or commercial purposes, to exhibit the document in public, to perform, distribute or otherwise use the document in public.
By using this particular document, you accept the above-stated conditions of use.

Kontakt / Contact
URL: krimpub.krimz.de
E-Mail: krimpub@krimz.de

KrimPub
Dokumentenserver der Kriminologischen Zentralstelle

Gemeinnützige Arbeit als eigenständige Sanktion?

Der Entwurf des Bundesrates vom März 1998

Wolfgang Feuerhelm

1. Inhalt

Seit Anfang 1997 hat sich eine Arbeitsgruppe der Justizministerkonferenz mit der Frage befaßt, wie die gemeinnützige Arbeit als Hauptstrafe im Strafrecht verankert werden kann. Die Beratungen haben zu einem Gesetzesantrag[1] geführt, der nach einem Beschluß des Bundesrates am 6. März 1998 beim Bundestag eingebracht wurde.[2] Zentrale Norm ist § 40a StGB, der die gemeinnützige Arbeit als Hauptstrafe vorsieht.

„§ 40a Gemeinnützige Arbeit
(1) Anstelle einer Geldstrafe bis zu einhundertachtzig Tagessätzen kann das Gericht unter Berücksichtigung der Persönlichkeit des Täters und seiner persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse die Ableistung gemeinnütziger Arbeit anordnen. Zugleich bestimmt das Gericht die Geldstrafe, die an die Stelle der gemeinnützigen Arbeit tritt, wenn diese nicht in angemessener Zeit oder nicht in ordnungsgemäßer Weise erbracht wird.

(2) Die zu leistende Arbeit darf 540 Arbeitsstunden nicht überschreiten.

(3) Die Ableistung gemeinnütziger Arbeit kann auch für einen Teil der Geldstrafe angeordnet werden."

Die Durchführung der neuen Strafe wird in einer neuen Vorschrift der StPO (§ 459k) geregelt. Diese soll wie folgt gefaßt werden:

„§ 459k
(1) Die Vollstreckungsbehörde bestimmt bei der Vollstreckung der gemeinnützigen Arbeit (§ 40a des Strafgesetzbuches) Art und Umstände der Tätigkeit.

(2) Wird die gemeinnützige Arbeit nicht in angemessener Zeit oder nicht in ordnungsgemäßer Weise erbracht, ordnet die Vollstreckungsbehörde die Vollstreckung der Geldstrafe an. Zugleich stellt sie den Umfang der Geldstrafe fest, die nach Anrechnung geleisteter Arbeit verbleibt. § 459e Abs. 3 gilt entsprechend.

(3) § 459h findet entsprechende Anwendung.

(4) Die Vollstreckungsbehörde kann sich bei der Vermittlung gemeinnütziger Arbeit auch Dritter bedienen und ihnen die aus ihrer Sicht dazu erforderlichen Daten übermitteln."

2. Kritik

Der Gesetzesentwurf ist aus mehreren Gründen unvollständig und unzureichend. Die Einwände betreffen sowohl technische Fragen der Einbindung in das bisherige Sanktionenrecht – das ansonsten nicht geändert werden soll – als auch grundsätzliche Probleme.

1 BR-Dr. 82/98.
2 BT-Dr. 13/10485.

2.1 Verurteilung zu Arbeit, ersatzweise zur Geldstrafe

Zunächst fällt auf, daß das Gericht bei einer Anordnung gemeinnütziger Arbeit nach § 40a Abs. 1 Satz 2 des Entwurfs gleichzeitig eine Geldstrafe bestimmt, die der Verurteilte im Falle des Scheiterns der Ableistung zahlen soll. Ersichtlich wurde diese Konstruktion aus zwei Gründen gewählt. Einmal soll es der Verfahrenserleichterung dienen, wenn im Versagensfall das Gericht nicht noch einmal mit der Sache befaßt werden muß, sondern die Vollstreckungsbehörde die bereits konkretisierte Ersatz-Geldstrafe beitreiben bzw. vollstrecken kann. Der zweite Grund ist ein verfassungsrechtlicher. Um sich nicht dem Vorwurf der Mißachtung von Art. 12 Abs. 3 GG (Verbot der Zwangsarbeit) auszusetzen, stellt man sich auf den Standpunkt, daß die Ableistung nicht erzwungen wird, weil der Verurteilte auch die Geldstrafe zahlen könne.[3] Es scheint noch nicht klar, ob dieser Kunstgriff einer verfassungsrechtlichen Überprüfung standhält, schließlich lautet die Anordnung, die vom Urteil ausgeht, auf Ableistung von Arbeit, auch wenn keine Möglichkeiten bestehen, diese Aufforderung zwangsweise durchzusetzen.

2.2 Der Umrechungsmaßstab zwischen gemeinnütziger Arbeit und Geldstrafe

Der Entwurf bestimmt den Umrechnungsmaßstab zwischen Arbeit und Geldstrafe nicht ausdrücklich. Aus den Absätzen 1 und 2 des § 40a scheint aber hervorzugehen, daß ein Umrechungsmaßstab von drei Stunden Arbeit pro Tagessatz gewollt ist. Jedenfalls müßte dieser bei Erreichen der Obergrenze dieses Instituts eingehalten werden (180 Tagessätze Geldstrafe – 540 Stunden Arbeit). Unklar ist schon, ob sich der Richter auch unterhalb der Höchstgrenzen an diesen Maßstab halten muß. Anders ausgedrückt: Kann der Richter, wenn er die vom Verurteilten zu verrichtende Arbeit – die im übrigen konkret erst von der Staatsanwaltschaft bestimmt wird (§ 459k Abs. 1 des Entwurfs) – als besonders leicht einschätzt, etwa 90 Stunden Arbeit anordnen und die Geldstrafe auf 18 Tagessätze beschränken?[4] Der Entwurf scheint dies nicht auszuschließen.[5] Vielmehr wird die Festlegung der Ersatz-Geldstrafe und damit des Umrechnungsmaßstabes als Teil der richterlichen Sanktionsentscheidung verstanden. Zwei Problemkreise tauchen an dieser Stelle auf: zum einen die Folgen einer 3-Stunden-Quote, die mindestens bei Ausschöpfung der Höchstgrenzen der Arbeitssanktion einzuhalten wäre (hierzu unten 2.4). Zum anderen scheint die richterliche Festlegung des Umrechnungsmaßstabes erörterungsbedürftig.

Nach der Entwurfsbegründung sollen in diesem Verfahren etwa die Schuld oder auch die besonderen Belastungen durch die Arbeitsleistung Berücksichtigung finden können.[6] Beide Kriterien fügen sich in das übrige System von Geld- und Freiheitsstrafe nur schwer ein.

(1) Eine Festlegung der Stundenquote unter Berücksichtigung der Tatschuld wäre

3 so die Entwurfsbegründung, BT-Dr. 13/10485, Seite 5.

4 im Rahmen der Änderungsmöglichkeiten bei Arbeitsauflagen nach geltendem Recht stellt die Art der Arbeit ein zulässiges Kriterium dar, hierzu: Feuerhelm, Wolfgang: Stellung und Ausgestaltung der gemeinnützigen Arbeit im Strafrecht, Wiesbaden: Kriminologische Zentralstelle 1997, Seite 218 ff.

5 BT-Dr. 13/10485, Seite 6.

6 BT-Dr. 13/10485, Seite 6.

einmal in der Weise denkbar, daß bei einer größeren Schuld die Ersatz-Geldstrafe mit einer höheren Anzahl an Tagessätzen versehen wird.[7] Damit hätte der Verurteilte bei Nichterfüllung der gemeinnützigen Arbeit eine höhere Geldstrafe zu zahlen oder eine längere Ersatzfreiheitsstrafe zu verbüßen. Fraglich erscheint, ob diese Konstruktion zum Schuldausgleich geeignet ist, schließlich würde durch eine veränderte Quote lediglich der Zwang zur Erfüllung der Arbeitssanktion verstärkt, diese selbst aber bliebe in ihrer Dauer unangetastet. Im Gegenteil würde der Wert der geleisteten Arbeit steigen, da der Verurteilte durch eine geringere Zahl von Arbeitsstunden einen Tagessatz der Ersatz-Geldstrafe vermeiden könnte. Auch das gegenteilige Vorgehen erscheint nicht sinnvoll: bei höherer Schuld eine geringere Zahl von Tagessätzen als Ersatzgeldstrafe anzuordnen, würde zwar bezogen auf die Primärsanktion den Wert der Arbeit vermindern, andererseits aber gleichzeitig den Druck auf den Verurteilten zur Arbeit ebenfalls herabsetzen.

Auch wenn man im fraglichen Verfahren von einer jeweils gleichbleibenden Geldstrafe ausgeht und die Dauer der angeordneten Arbeitsleistung variiert[8], tauchen Probleme auf. Würde man aus Gründen der Schuld eine höhere Stundenzahl wählen, so würde gleichzeitig der Wert der geleisteten Arbeit verringert. Daß ein Verurteilter mit größerer Schuld länger arbeiten soll, erscheint nachvollziehbar, nicht aber, warum seine Arbeitsleistung deshalb entwertet wird. Er müßte schließlich entsprechend längere Zeit aufwenden, um einen Tagessatz der Ersatzsanktion zu vermeiden. Hiermit wird deutlich, daß bei einer selbständigen Arbeitssanktion das Ziel des Schuldausgleichs sinnvollerweise nur bei der Entscheidung über die Dauer der angeordneten Tätigkeiten ihren Platz hat.

(2) Der Entwurf nennt weiter die besonderen Belastungen durch die Arbeitsleistung als mögliches Kriterium für die Quotenfestlegung. Auch hierbei tauchen Fragen auf. Zunächst stellt sich das praktische Problem, daß in vielen Fällen zur künftigen Arbeitsbelastung des Betroffenen zum Urteilszeitpunkt noch keine Feststellungen getroffen werden können, da die konkrete Art der Arbeit erst später von der Vollstreckungsbehörde festgelegt wird (§ 459k d.E.). Aber selbst wenn man unterstellt, daß das Gericht diese Umstände kennt oder jedenfalls vorhersehen kann, werden Probleme deutlich. Geht man von einer feststehenden Anzahl von Tagessätzen aus und verringert man bei besonders hoher Belastung durch die Arbeit (zu denken wäre hier an Nachtarbeit oder an schwere körperliche Tätigkeiten) die Dauer der Arbeit[9], so ergibt sich zunächst durchaus folgerichtig, daß sich der Wert der Arbeit für den Betroffenen erhöht. Schon durch eine geringere Anzahl an Arbeitsstunden kann er einen Tagessatz der Ersatzsanktion gegenstandslos machen. Nicht ganz passend erscheint, daß in diesem Fall auch der Druck der Ersatz-Geldstrafe abnähme. Für einen Betroffenen mit schwerer Arbeit

7 beispielsweise würde als Ersatzsanktion für eine Verurteilung zu 90 Stunden gemeinnütziger Arbeit nicht die Regel-Ersatzgeldstrafe von 30 Tagessätzen, sondern eine Geldstrafe von 45 Tagessätzen angeordnet.

8 denkbar wäre folgendes Beispiel: bei einer Geldstrafe von 30 Tagessätzen wird aus Gründen der Schuld die Dauer der Arbeitsleistung nicht mit 90 Stunden (Quote 1:3), sondern mit 150 Stunden (Quote 1:5) bemessen.

9 im Beispiel von FN 8 setzt das Gericht wegen der Arbeitsbedingungen die Dauer der Arbeit nicht mit 90, sondern nur mit 60 Stunden an.

würde sich das Bezahlen der Ersatz-Geldstrafe weniger lohnen.

Keinen Sinn würde es machen, bei besonders belastenden Arbeitsbedingungen bei gleichbleibender Stundenzahl die Anzahl der Tagessätze einer Ersatz-Geldstrafe zu variieren. Würde man in einem solchen Fall die Arbeitsstrafe mit einer niedrigeren, d.h. mit weniger Tagessätzen versehenen Ersatz-Geldstrafe verbinden[10], dann würde dem Betroffenen im Versagensfalls zwar nur eine niedrigere Geldstrafe oder eine kürzere Ersatzfreiheitsstrafe drohen, andererseits würde durch eine solche Entscheidung paradoxerweise gerade die geleistete Arbeit entwertet. Der Verurteilte müßte nämlich bei einer zugunsten der Arbeit veränderten Quote entsprechend länger arbeiten, um einen Tagessatz der Geldstrafe oder einen Tag der drohenden Ersatzfreiheitsstrafe zu vermeiden.[11] Auch eine Veränderung in anderer Richtung erschiene dysfunktional: eine Erhöhung der Anzahl der Tagessätze bei schwerer Arbeit würde zwar den rechnerischen Wert der Arbeit erhöhen, gleichzeitig würde man aber sinnwidrig die Ersatzsanktion verschärfen, so daß dem Verurteilten nun im Versagensfalle eine höhere Geldstrafe oder eine längere Ersatzfreiheitsstrafe drohen würde.

10 im Beispiel von FN 7 würde man mit der Anordnung von 90 Stunden Arbeit nun eine Ersatzgeldstrafe von 18 Tagessätzen verbinden, was einer Quote von 1:5 entsprechen würde.

11 aus empirischen Erhebungen ist bekannt, daß die Betroffenen bei der gemeinnützigen Arbeit nach Art. 293 EGStGB häufig klagen, daß ihre Arbeit wenig wert sei, wobei sie den Wert ihrer Arbeit aus der Tagessatzhöhe und der täglichen Arbeitszeit von 6 Stunden errechnen, vgl. Block, Petra: Befragung von Vermittlern, Geldstrafenschuldnern und Mitarbeitern der Beschäftigungsstellen zur Praxis der Gemeinnützigen Arbeit, in: Jehle, Jörg-Martin / Feuerhelm, Wolfgang / Block, Petra: Gemeinnützige Arbeit statt Ersatzfreiheitsstrafe, Wiesbaden: Kriminologische Zentralstelle 1990, Seite 119, FN 17.

2.3 Folgen des Scheiterns der Arbeitssanktion

Bei der Anordnung der Vollstreckung der Geldstrafe soll nach den Ausführungen der Entwurfs-Begründung[12] lediglich objektiv festgestellt werden, daß die Arbeit in nicht angemessener Zeit oder nicht ordnungsgemäß erbracht wurde. Ein Verschulden sei nicht erforderlich. Diese Regelung erscheint unangemessen, schließlich können objektive Arbeitsstörungen auch ohne Verschulden des Verurteilten entstehen. Diesem einseitig das Risiko der konkreten Arbeitsbedingungen aufzuerlegen, erscheint nicht angebracht, zumal die konkret zu leistende Arbeit von der Vollstreckungsbehörde bestimmt werden soll (§ 459k d.E.). Der Entwurf verkennt, daß es sich bei der gemeinnützigen Arbeit um einen interaktiven Prozeß handelt, bei dem aus vielerlei Gründen ein Arbeitsplatzwechsel nötig sein kann. Sinnvoller wäre es gewesen, wenn man sich zur Übernahme der Regelungen aus dem Bereich der Bewährungsauflagen entschlossen hätte. Bei der Anordnung gemeinnütziger Arbeit als Bewährungsauflage ist nur dann ein Widerruf der erteilten Strafaussetzung zur Bewährung möglich, wenn der Betroffene gröblich oder beharrlich gegen die Auflage verstößt. Hierbei ist anerkannt, daß nur schuldhaftes Verhalten zum Widerruf führen kann.[13] Für eine selbständige Arbeitssanktion im allgemeinen Strafrecht würde sich die Übernahme dieser Regelungen empfehlen, zumal durchaus Möglichkeiten bestehen, Fälle echter Arbeitsverweigerungen zu erfassen.[14]

12 BT-Dr. 13/10485, Seite 6.

13 OLG Bremen, StV 90, Seite 118 f.; OLG Hamm GA 59, Seite 59 f.; LG Aachen, NJW 1957, Seite 1120 (LS), Terhorst, JR 1990, Seite 72; Stree in Schönke-Schröder 25. Aufl., § 56f Rnr 8.

14 hierzu genauer Feuerhelm (o. FN 4), Seite 281 ff.

2.4 Die Länge einer drohenden Ersatzfreiheitsstrafe

Weitere Probleme tun sich auf. Wenn der Verurteilte die Arbeit nicht leistet und auch die Geldstrafe nicht zahlt, dann kommt es zur Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe. Da der Maßstab zwischen Geld- und Ersatzfreiheitsstrafe (§ 43 S. 2 StGB) nicht angetastet wird, würde eine solche Sanktion den Verurteilten viel zu stark belasten, schließlich müßte er – den Umrechungsmaßstab von drei Stunden Arbeit für einen Tagessatz der Geldstrafe unterstellt – statt der drei Stunden Arbeit nun einen ganzen Tag Ersatzfreiheitsstrafe verbüßen. Mit einer solchen Regelung würde sich die Kritik am bisherigen Umrechungsmaßstab zwischen Geld- und Ersatzfreiheitsstrafe[15] noch deutlich verschärfen. Insgesamt zeigt sich, daß es zur Einführung der gemeinnützigen Arbeit im allgemeinen Strafrecht einer grundsätzlichen Neubestimmung auch des Verhältnisses von Geld- und Freiheitsstrafe bedarf.

Zu bedenken ist weiter, daß bei nicht bezahlter Ersatz-Geldstrafe nun eine gemeinnützige Arbeit über Art. 293 EGStGB in Frage kommen könnte. Der Entwurf will dieses Institut auch nicht in Frage stellen, geht aber davon aus, daß ein entsprechender Antrag dann nicht genehmigt werden würde, wenn der Verurteilte der durch Urteil direkt angeordneten Arbeit nicht Folge geleistet hat.[16] Abgesehen davon, daß durchaus Fälle denkbar sind, bei denen aufgrund veränderter Umstände erst später eine Arbeitsbereitschaft entsteht, würde der Verurteilte bei der Arbeit nach Art. 293 EGStGB deutlich benachteiligt, weil er nunmehr 6 Stunden Arbeit zur Tilgung eines Tagessatzes arbeiten müßte.[17]

2.5 Keine Regelungen zur Durchführung der Arbeiten

Der Entwurf enthält keine Regelungen zur Durchführung der Arbeit. Ersichtlich wird davon ausgegangen, daß die Institutionen, bei denen bisher vor allem im Verfahren nach Art. 293 EGStGB die Arbeiten abgeleistet wurden[18], auch für Verurteilte nach § 40a d.E. zur Verfügung stehen sollen. Allerdings sind hiermit keine inhaltlichen Vorgaben verbunden. Eine solche Abstinenz, die der bisherigen Tradition folgt, erscheint nicht hinnehmbar, zumal es durchaus Möglichkeiten gibt, mit Strukturvorgaben[19] der bisherigen Zufälligkeit der Ableistungsbedingungen zu begegnen.

2.6 Die zeitliche Obergrenze

Der Entwurf läßt eine gemeinnützige Arbeit bis zur Dauer von 540 Stunden zu. Diese Grenze erscheint zu hoch. Näher hätte es gelegen, die Obergrenze entweder an internationalen Standards (240 Stunden)[20] oder an systematischen Argumenten zu orientieren. Einiges spricht dafür, die maxi-

15 vgl. Tröndle, 48. Aufl., § 43, Rnr. 4 mwN.
16 so die Begründung des Entwurfs, BT-Dr. 13/10485, Seite 6.
17 der Maßstab von 6 Stunden Arbeit pro Tagessatz Geldstrafe stellt die mittlerweile übliche Quote im Verfahren nach Art. 293 EGStGB dar, vgl. Feuerhelm (o. FN 4), Seite 273.
18 vgl. hierzu Feuerhelm, Wolfgang: Gemeinnützige Arbeit als Alternative in der Geldstrafenvollstreckung, Wiesbaden: Kriminologische Zentralstelle 1991, Seite 108 f.
19 hierzu genauer Feuerhelm (o. FN 4), Seite 360 ff. und Feuerhelm, Wolfgang: Gemeinnützige Arbeit als strafrechtliche Sanktion. Bilanz und Perspektiven, in: BewHi 1998, Seite 323 (in diesem Heft).
20 so etwa die Grenze in England, vgl. Pfohl, Michael: Gemeinnützige Arbeit als strafrechtliche Sanktion, Berlin, Duncker & Humblot 1983, Seite 135.

male Arbeitsdauer hier wie im Verfahren nach Art. 293 EGStGB auf 360 Stunden zu begrenzen.[21]

2.7 Fazit

Der Gesetzentwurf stellt insgesamt keine taugliche Regelung der gemeinnützigen Arbeit als Hauptstrafe im allgemeinen Strafrecht dar. In der Fassung des Entwurfs wäre die gemeinnützige Arbeit keine echte Ergänzung des Sanktionenspektrums.

Der weitere Weg des Entwurfs scheint schwer vorhersagbar. Aus der Stellungnahme der Bundesregierung vom 23.4.1998[22] scheint eine vorsichtige Distanzierung zu den Inhalten des Entwurfs ablesbar. Jedenfalls sieht man das Thema des Entwurfs als Teil einer umfassenderen Reform des Sanktionenrechts, zu der das Bundesministerium der Justiz eine Kommission eingesetzt hat. Vor Ende 1999 ist mit Ergebnissen dieses Gremiums wohl nicht zu rechnen. Konkret erscheint die gemeinnützige Arbeit als Hauptsanktion im allgemeinen Strafrecht damit in eine Diskussion um das gesamte Sanktionensystem einbezogen zu werden. Hierzu mag der besprochene Entwurf als Anregung gesehen werden.

Privatdozent Dr. Wolfgang Feuerhelm
Kreidelstraße 5
65193 Wiesbaden

21 für diese Grenze im Verfahren nach Art. 293 EGStGB Feuerhelm (o. FN 4), Seite 406 f.
22 BT-Dr. 13/10485, Seite 7.